

Satzung
zur Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld

Vom: 13. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und §§ 1, 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld, Hans-Beimler-Str. 9 in 08144 Hirschfeld beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Erhebung von Benutzungsgebühren

Folgende Benutzungsgebühren sind einschließlich der Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

		Einmalige Nutzung <i>je angefangene Stunde</i>	Regelmäßige Nutzung* <i>je angefangene Stunde</i>
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	20,00 €	16,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen, die in keinem Verein organisiert sind, sowie Sportgruppen, die nicht in einem örtlichen Verein organisiert sind.	16,00 €	12,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Vereine / Kirchen aus der Gemeinde Hirschfeld , wobei bei diesen Sportgruppen nachweislich <i>80 % Einwohner der Gemeinde Hirschfeld</i> sein müssen.	12,00 €	8,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Kinder- und Jugendgruppen fremder Sportvereine	8,00 €	4,00 €

* *regelmäßige Nutzung bedeutet mindestens ein Monat*

§ 3 Befreiungen von der Gebührenerhebung

- (1) Von der Gebührenerhebung sind befreit:
 - a) Kindergruppen Hirschfelder Vereine bis zu einem Alter von 18 Jahren
 - b) Grundschule und Kindereinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen handelt.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung durch die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hirschfeld werden durch einen gesonderten Vertrag mit dem Träger der Schule, dem Landkreis Zwickau, vereinbart.

§ 4 Gebührenschuldner, Erhebungstatbestand und Entstehen der Zahlungspflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer und / oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebühren werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Nutzung,
 - b) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweiser Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Monats bei Beginn der Nutzung.
- (4) Die Nutzung ist bei regelmäßig wiederkehrenden Wochenstunden nur für volle Monate buchbar. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden pro Monat vier Wochen abgerechnet. Die mit Vertrag vereinbarte Nutzungszeit ist unabhängig der tatsächlichen Nutzung zu zahlen.

§ 5 Ausnahmen von der Erhebung von Benutzungsgebühren

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 2 dieser Satzung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Hirschfeld steht.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Buchstabe b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Verbindung mit der neuen Satzung für die Benutzung der Sporthalle Hirschfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld vom 18.06.2019 außer Kraft.

Hirschfeld, den 13.12.2022

i. V. A. Vöbel

Rainer Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“